

Aufsichtspflicht

Lehrpersonen haben nach der jeweiligen Diensterteilung die SchülerInnen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der SchülerInnen erforderlich ist, zu beaufsichtigen. Hierbei haben sie insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der SchülerInnen zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich der Aufsichtspflicht umfasst:

- » die 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts
- » die Zeit des Unterrichts
- » sämtliche Pausen mit Ausnahme der „Mittagspause“ (Zeit zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht)
- » den Zeitraum während des Verlassens der Schule unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes
- » den Zeitraum einer Schulveranstaltung bzw. einer schulbezogenen Veranstaltung
- » den Zeitraum einer Berufs(bildungs)orientierung.
- » bei ganztägigen Schulformen zusätzlich die Zeit der Tagesbetreuung (Betreuungsteil), also die gegenstandsbezogene und die individuelle Lernzeit und die Freizeit (einschließlich die Mittagspause)

Die Beaufsichtigung der SchülerInnen ab der 7. Schulstufe darf entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes zweckmäßig ist und im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der SchülerInnen entbehrlich ist.

Beginnt für einzelne Klassen oder SchülerInnengruppen ein Unterricht zu einem anderen Zeitpunkt als für die übrigen SchülerInnen, so ist in der von der Schulleitung zu erstellenden Diensterteilung die erforderliche Vorsorge für die Beaufsichtigung auch dieser SchülerInnen zu treffen.

Dislozierter Unterricht (Unterricht außerhalb des Schulgeländes)

Finden Unterrichtsstunden, Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen anschließend an einen in der Schule stattfindenden Unterricht disloziert statt, so sind die SchülerInnen unter Aufsicht an diesen Ort und zurück zur Schule zu führen. SchülerInnen ab der 7. Schulstufe können, sofern es ihre körperliche und geistige Reife zulässt, auch ohne Aufsicht an den betreffenden Ort bzw. zur Schule zurückgeschickt werden.

Entfall von Unterrichtsstunden

Wenn der Entfall von Unterrichtsstunden von der Schulleitung angeordnet werden muss, hat diese für die Beaufsichtigung der SchülerInnen bis zum stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen, soweit eine Gefährdung der SchülerInnen durch ein vorzeitiges Unterrichtsende zu befürchten ist. Eine Verständigung der Erziehungsberechtigten hat zu erfolgen und ein vorzeitiges Entlassen ist in diesem Fall nur nach nachweislicher Kenntnismahme durch die Erziehungsberechtigten erlaubt.